



Detailansicht des Regelungsvorhabens

§ 10 KHEntgG - Vereinbarung auf Landesebene - Leistungsschwankungen

Aktuell seit 30.06.2026 15:55:59

Angegeben von:

Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft e. V. (BWKG) (R004116) am 30.06.2026

Beschreibung:

In der Vergangenheit wurden den Krankenhäusern bei Leistungssteigerungen nur die variablen Kosten erstattet. Während Leistungssteigerungen zu einer Vergütungserhöhung von nur 2.400 Euro je Fall führten, werden den Kliniken bei Leistungsabsenkungen rund 4.400 Euro entzogen. Die BWKG fordert eine Änderung von § 10 Abs. 3 und Abs. 4 KHEntgG um eine verlässliche Finanzierung der Infrastruktur bei Leistungsschwankungen zu erreichen.

Betroffene Interessenbereiche (1)

Gesundheitsversorgung [alle RV hierzu]

Betroffene Bundesgesetze (1)

KHEntgG [alle RV hierzu]

Zu diesem RV abgegebene grundlegende Stellungnahmen/Gutachten (1)

1. SG2606290122 (PDF - 4 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 17.10.2025 an:

Bundestag

Mitglieder des Bundestages [alle SG dorthin]

Bundesregierung

Bundesministerium für Gesundheit (BMG) [alle SG dorthin]